

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen **Bundesvereinigung Maskenbild e.V. (BVM)**.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in **Berlin**.
- 1.3 Er ist beim Amtsgericht Berlin eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen werden.

§2

Zweck des Vereins

- 2.1.1 Zweck des Vereins ist die soziale und kulturelle Ausbildungs- und Berufsbildungsförderung aller in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Maskenbildnerinnen und Maskenbildner.
- 2.1.2 Die BVM ist ein Berufsverband.
- 2.1.3 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Verhandlung und den Abschluss von Tarifverträgen
 - die Ausübung von Rechten und Pflichten, welche dem Kompetenzbereich von Urhebervereinigungen gesetzlich zugewiesen sind, insbesondere nach dem Urhebervertragsrecht, wie z.B. das Aufstellen gemeinsamer Vergütungsregeln gem. § 36 UrhG. Die Bundesvereinigung Maskenbild kann die Ausübung dieser Rechte und Pflichten im Einzelfall auf geeignete Dritte treuhänderisch übertragen.
 - Förderung und Durchführung von Seminaren

- Kontakte mit ausländischen Vereinigungen der Maskenbildnerinnen und Maskenbildner
- Betreuung der Mitglieder in sozialen, kulturellen und beruflichen Fragen
- Förderung des Gedankenaustausches durch persönliche Kontakte in Form von Informationsveranstaltungen für alle Sparten der Film- und Theaterbereiche.

§3

Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

(Eintritt, Beendigung, Austritt, Ausschluss, Ehrenmitgliedschaft, Datenschutz)

- 4.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.

- 4.1.1 **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche Person werden, deren Anliegen die praktische und ideelle Förderung des Berufsbildes Maskenbild ist und die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt.
- 4.1.2 **Fördernde Mitglieder** sind Mitglieder, die dem Verein in wirtschaftlicher, materieller und beratender Weise zur Seite stehen, ohne ordentliche, Mitglieder zu sein. Bei den Fördermitgliedern kann es sich auch um juristische Personen handeln. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4.1.3 **Ehrenmitglieder** sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste für den Verband oder für den Beruf vom Vorstand ernannt werden können. Wegen Preisträgerschaft kann die Ehrenmitgliedschaft für ein Jahr ausgesprochen werden und im Anschluss in die ordentliche Mitgliedschaft überführt werden.
- 4.2. Über den **Antrag auf Aufnahme** entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme von der Beibringung eines Tätigkeitsnachweises oder Bürgenden abhängig machen. Das Ergebnis der Entscheidung über den Antrag ist der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen eine Ablehnung kann binnen einer Woche Einspruch eingelegt werden.
- 4.3 **Beendigung der Mitgliedschaft**
 - 4.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - 4.3.2 **Austritt**

Der Austritt ist dem Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen. Geht die Erklärung nicht bis zu diesem Zeitpunkt dem Vorstand zu, so ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Jahres wirksam.
 - 4.3.3 **Ausschluss**
 - 4.3.3.1 Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- Verstoß in erheblicher Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- Rückstand der Beitragszahlungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung für 6 Monate

4.3.3.2 Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist nach frühestens einem Jahr nach Ausschluss möglich. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.4 Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.5 Datenschutz

4.5.1 Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Austritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies aufgrund Gesetzes erforderlich ist oder der oder die Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat.

4.5.2 Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden alle Daten bis auf diejenigen gelöscht, die aus steuerrechtlichen Gründen einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen.

§5

Beiträge

- 5.1 Die Bundesvereinigung Maskenbild erhebt **Mitgliedsbeiträge**.
- 5.2 Näheres regelt eine **Beitragsordnung**, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 Der Vorstand (§7)
- 6.2 Die Mitgliederversammlung (§8)

§7

Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus 2 bis 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - ihrer / ihrem seiner / seinem Stellvertreter / in
 - der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister
 - und 1 bis 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 7.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand gemäß § 26 BGB sind: Die Vorsitzende / der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der

Schatzmeister. Die / der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin /der Schatzmeister vertreten den Verein nach außen gemeinsam, die / der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 7.4 Die Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden erfolgt mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.
- 7.5 Die Einberufung des Vorstands erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
- 7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7.7 Umlaufbeschlüsse und Beschlüsse mit Hilfe von elektronischen Medien wie 'Internet-Voting' sind für den Vorstand zulässig.
- 7.8 Beschlüsse des Vorstandes sind in Textform niederzulegen und auf der Website des Vereins im internen Bereich zu veröffentlichen.
- 7.9 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

§8

Zuständigkeiten des Vorstands

- 8.1 Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte. Soweit Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der

Geschäfts- und Aufgabenverteilung Leitungstätigkeiten ausüben, können diese in angemessener Höhe vergütet werden.

8.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresbudgets sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (in Textform zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung)
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

8.3 Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen. Diese / Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

8.4 Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Die Mitglieder müssen davon (in der nächsten Mitgliederversammlung) unterrichtet werden.

§9

Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Jede Versammlung kann auch online durchgeführt werden.

- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse nach Meinung des Vorstandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Eingabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 9.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 9.4 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes anwesende Mitglied kann bis zu 5 nicht erschienenen Mitglieder durch textliche Vollmacht vertreten. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen.
- 9.5 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung einreichen. Diese ist in Textform mit Begründung an den Vorstand zu richten. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird eine Abstimmung wiederholt und bei erneuter Stimmengleichheit abgelehnt.
- 9.7 Wahl- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren satzungsgemäßen Beitrag entrichtet haben.

- 9.8 Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurden.
- 9.9 Briefwahl, Umlaufbeschlüsse und Beschlüsse mit Hilfe von elektronischen Medien wie 'Internet-Voting' sind zulässig, jedoch nicht in Angelegenheiten, welche die Auflösung des Vereins betreffen.
- 9.10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und im internen Bereich der Website des Vereins zu veröffentlichen.
- 9.11 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin / vom Protokollführer und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§10

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung befasst sich im Besonderen mit:
- 10.2.1 der Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - 10.2.2 der Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - 10.2.3 der Entlastung des Vorstandes.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über
- 10.3.1 die Aufgaben des Vereins,
 - 10.3.2 Satzungsänderungen,

- 10.3.3 die Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatorinnen / Liquidatoren.

§11

Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks

- 11.1 Für Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks ist eine **Dreiviertelmehrheit** der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- 11.2 Der Vorstand ist berechtigt, eine Stellungnahme zur beantragten Satzungsänderung zu formulieren und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

§12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 12.1 Für den Beschluss, den Verein **aufzulösen**, ist die Zustimmung einer **Dreiviertelmehrheit** der Mitglieder nötig. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Erreichung einer Dreiviertelmehrheit ist auch die schriftliche Zustimmung zulässig.
- 12.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende / der Vorsitzende und ihre / seine Stellvertreterin ihr / sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen / Liquidatoren.

- 12.3 Die Auflösung des Vereins ist dem Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.
- 12.4 Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die beiden staatlichen Studiengänge für Maskenbildnerinnen und Maskenbildner in Deutschland.
- 12.5 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, den 14.02.2021

Regine Hergersberg, Vorsitzende